



HVBG

HVBG-Info 28/1988 vom 08.12.1988, S. 2178 - 2182, DOK 311.01:312/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für ein Vereinsmitglied bei Zeltabbauarbeiten nach einem Straßenfest - BSG-Urteil vom 22.09.1988 - 2/9b RU 78/87

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für ein Vereinsmitglied eines Kaninchenzuchtvereins bei Zeltabbauarbeiten für diesen Verein nach einem Straßenfest;

hier: BSG-Urteil vom 22.09.1988 - 2/9b RU 78/87 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 12.05.1981 - 2 RU 40/79 - vgl. VB 215/81, vom 19.05.1983 - 2 RU 55/82 - vgl. VB 86/83 und vom 05.08.1987 - 9b RU 18/86 - vgl. HV-INFO 1987, S. 1832-1836)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.09.1988 - 2/9b RU 78/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeiten eines Vereinsmitgliedes für den Verein:

1. Ob eine Tätigkeit eines Vereinsmitglieds für den Verein aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses verrichtet worden ist, richtet sich danach, ob sie außerhalb des Rahmens liegt, der durch Vereinssatzung, Beschluß des zuständigen Vereinsorgans oder allgemeine Vereinsübung bestimmt ist. Nur in diesem Fall kann die ein Beschäftigungsverhältnis kennzeichnende persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gegeben sein (vgl. BSG vom 05.08.1987 - 9b RU 18/86 = SozR 2200 § 539 Nr. 123 = HV-INFO 1987, S. 1832-1836).
2. Im Rahmen des § 539 Abs. 2 RVO ist der Versicherungsschutz eines Vereinsmitgliedes bei Tätigkeiten für den Verein dann ausgeschlossen, wenn sich die Tätigkeit des Verletzten als Ausfluß seiner Mitgliedschaft im Verein darstellt, d.h. der Versicherungsschutz ist zu verneinen, wenn der Kläger bei seiner Verrichtung in Erfüllung mitgliedschaftlicher Vereinspflichten gehandelt hat. Entscheidend für die Beurteilung ist die Vereinswirklichkeit, in der Satzung, Organbeschlüsse und allgemeine Vereinsübung übereinstimmen (vgl. BSG vom 05.08.1987 - 9b RU 18/86 = SozR 2200 § 539 Nr. 123 = HV-INFO 1987, S. 1832-1836).